

STADT WALDENBUCH
KREIS BÖBLINGEN

GEBÜHRENORDNUNG

für die Benutzung der Stadionhalle vom 15.04.1997

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 15.04.1997 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadionhalle beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINER ERHEBUNGSGRUNDSATZ

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt die Stadionhalle mit Nebeneinrichtungen den örtlichen Vereinen, Gruppen, Institutionen sowie juristischen Personen und dem Pächter der Gaststätte „Ritter-Stühle“ nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Halle erfolgt im Rahmen des Belegungsplans beziehungsweise nach Einzelüberlassungen.
- (3) Für die Benutzung der Halle und ihrer Nebeneinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

ZAHLUNGSPFLICHTIGER

Zur Bezahlung der Gebühren sind der Antragssteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) **Veranstaltungen**
sind vor allem Hallenbelegungen außerhalb des festen Belegungsplans, die von Veranstaltern im Sinne von § 1, Abs. 1, ausgenommen dem Pächter, durchgeführt werden.
- (2) **Pächterveranstaltungen**
sind Veranstaltungen, die dem Organisationsbereich des Pächters der Gaststätte zuzuordnen sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn wegen der Teilnehmerzahl an gastronomischen Veranstaltungen der größere Raum benötigt wird.
- (3) **Sportbetrieb**
 - a) Übungseinheit
Bei Sportausübung in der Stadionhalle gilt als Übungseinheit die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von 45 Minuten.
 - b) Übungsbetrieb

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach dem Belegungsplan. Verbandsspiele ohne Entgelterhebung werden wie Übungsbetrieb behandelt.

- c) Sportveranstaltungen
sind Wettkämpfe mit und ohne Zuschauer — solche sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen kann der Gemeinderat gestatten.

***T§ 4**

GEBÜHREN

Für die Benutzung der Stadionhalle werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Veranstaltungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Halle bis zu 6 Stunden
(gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle) | |
| a) für örtliche Vereine und Organisationen | 150,00 € |
| b) für sonstige Veranstalter | 240,00 € |
| 2. Zeitzuschläge für jede weitere angefangene Stunde | 21,00 € |
| 3. Probezeiten je Stunde | 21,00 € |
| 4. Benutzung ausschließlich der Bühne je angefangene Stunde | 6,00 € |

(2) Pächterveranstaltungen

Die Benutzungsgebühr wird nach der Regelung für örtliche Vereine erhoben.

(3) Sportbetrieb

- | | |
|--|---------|
| a) <u>Benutzung durch Vereine</u> | |
| aa) Übungsbetrieb pro ÜE | 5,00 € |
| bb) Veranstaltungen | 10,00 € |
| b) <u>Betriebssportgruppen und andere auswärtige Antragsteller</u>
entrichten das Doppelte der in Abs. 3 Nr. a) genannten Entgelte. | |

(4)* Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den genannten Sätzen wird die Umsatzsteuer nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

§ 5

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung, in anderen Fällen mit dem Betreten der Halle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

* geändert durch die Fassung vom 28.09.04
in Kraft getreten am 01.01.05

*geändert durch die Fassung vom 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02

(3) Die Stadtverwaltung kann bei Einzelveranstaltungen die Gebühr nach den beantragten Zeiten festsetzen und im voraus erheben. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

* (4) Wird eine genehmigte Veranstaltung, aus nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen, abgesagt, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

§ 6

HINWEIS AUF DIE BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Beschädigungen werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Sie sind gegen den Gebührenschuldner nach dieser Gebührenordnung zu richten.

*§ 7

KOSTENERSÄTZE

- | | |
|--|---------|
| 1. Für das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle, gem. § 9, Abs. 2 der Benutzungsordnung, werden pauschal erhoben. | 50,00 € |
| 2. Für die einmalige Reinigung der Halle werden pauschal erhoben. | 35,00 € |

§ 8

AUSNAHMEN

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung, entsprechend der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung, Gebührenerlässe vornehmen.

§ 9

INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Waldenbuch, den 15. April 1997
Bürgermeisteramt

gez. Störrle
Bürgermeister

* geändert durch die Fassung vom 28.09.04
in Kraft getreten am 01.01.05

* geändert durch die Fassung vom 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02